



# VEREINBARUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES TRITTSTEINBIOTOPS

abgeschlossen zwischen

**Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft**

(FN 257240 w)

Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien

als Forschungszentrum (das „BFW“) einerseits

und

**[Name/Firma]**

[Adresse]

[Adresse]

als Waldeigentümer (der „EIGENTÜMER“) andererseits

(BFW und EIGENTÜMER jeweils die „VERTRAGSPARTEI“ und  
gemeinsam die „VERTRAGSPARTEIEN“)

wie folgt:

## PRÄAMBEL

Das BFW führt das Vorhaben *ConnectForBio – Schutz, Vernetzung und Monitoring von Biodiversität in Waldbiotopinselfen* mit der Antragsnummer: 7.6.1.c-III3-58/20 (im Folgenden das „PROJEKT“) durch. Dem BFW wurde vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) zur Umsetzung des PROJEKTS eine Förderung auf Basis der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 - „LE-Projektförderungen“ gewährt.

Ziel des PROJEKTS ist insbesondere die Erhaltung von ökologisch wertvollen Waldflächen (Trittsteinbiotop). Im Rahmen der Umsetzung des PROJEKTS werden wissenschaftliche Grundlagenuntersuchungen von Waldflächen und deren Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität durchgeführt sowie eine wissenschaftliche Bearbeitung der Flächen (Basis-, Schwerpunkterhebungen etwa im Bereich der Pilz-, Vogelkunde und Wildtierökologie) vorgenommen. Für die vom BFW zu erbringenden Forschungsleistungen ist die Einrichtung von bis zu 1000 Waldflächen (Trittsteinbiotopen) mit einer Fläche von jeweils rund 0,5- 1,5 ha in verschiedenen Bundesländern unter bestmöglicher Gewährleistung des Vernetzungseffektes erforderlich. Zur Zielerreichung ist es erforderlich, dass die Waldflächen nicht wirtschaftlich genutzt werden und auf diesen Waldflächen keine Maßnahmen erfolgen dürfen, die die Erhaltung von ökologisch wertvollen Waldflächen beeinträchtigen.

### 1.

#### ZIEL UND GEGENSTAND DES VERTRAGS

Ziel des Vertrags ist die Mitwirkung an der Erreichung der Ziele des PROJEKTS (Vergleich oben Präambel).

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einrichtung und Betreuung eines Trittsteinbiotops auf der nachfolgend genannten, in der Natur einvernehmlich abgegrenzten und in der Planskizze des als Vertragsbestandteil beiliegenden Gutachtens (Beilage 1) dargestellten Grundfläche (im Folgenden die „WALDFLÄCHE“) des EIGENTÜMERS:

Land: [●]

Politischer Bezirk [●]

Gemeinde [●]

Katastralgemeinde (KG):

Grundstücksnummer: [●]

[●]

Fläche: [●] ha

Die Einrichtung, Betreuung des Trittsteinbiotops sowie Durchführung der Schwerpunkterhebungen, die und die wissenschaftliche Dokumentation erfolgt durch das BFW.

## 2. RECHTEEINRÄUMUNG

Der EIGENTÜMER räumt dem BFW für die Vertragsdauer entgeltlich das Recht ein, auf der WALDFLÄCHE ein Trittsteinbiotop einzurichten und auf dieser Fläche alle dem Vertragsziel dienenden Maßnahmen (insbesondere Durchführung von Schwerpunkterhebungen und der dafür erforderlichen Tätigkeiten, wie insbesondere das Aufstellen von Fotofallen und Aufnahmeegeräten zur Abschätzung der Populationsdichte, der Identifikation von Einzelindividuen und der Artenerkennung, Entnahme von Proben) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. In Abstimmung mit dem EIGENTÜMER führt das BFW begleitende Erhebungen in den an der WALDFLÄCHE unmittelbar angrenzenden Waldflächen des EIGENTÜMERS durch.

Der EIGENTÜMER stimmt zu, dass die im Rahmen der Projektabwicklung erhobenen Daten für wissenschaftliche Zwecke in anonymisierter Form publiziert werden dürfen. Eine nicht anonymisierte Publikation der erhobenen Daten ist nur mit schriftlichem Einverständnis des EIGENTÜMERS zulässig.

## 3. RECHTE UND PFLICHTEN DES EIGENTÜMERS

### 3.1. Allgemeines

Die im Folgenden genannten Pflichten des EIGENTÜMERS erstrecken sich nicht auf die Jagdausübung durch Dritte (Vergleich Punkt 3.2) und auf die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden oder danach behördlich eingeräumten Rechte Dritter.

Der EIGENTÜMER ist hinsichtlich der WALDFLÄCHE verpflichtet, für die Vertragsdauer alle Nutzungen und Wirtschaftsmaßnahmen (wie insbesondere Fällungsarbeiten, sonstige forstliche oder waldbauliche Maßnahmen) zu unterlassen, soweit er nicht gesetzlich (insbesondere nach den forst- und phytosanitären Vorgaben) oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen, etwa infolge der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, zu Eingriffen in dieselbe verpflichtet ist. Der EIGENTÜMER hat sicherzustellen, dass die WALDFLÄCHE zur Durchführung aller dem Vertragsziel dienenden Maßnahmen (insbesondere für die Aufstellung der für die Durchführung der Schwerpunkterhebungen erforderlichen Fotofallen und Aufnahmeegeräten) zugänglich ist.

**[Nur bei Einrichtung von Sukzessionsflächen erforderlich:]**

**Der EIGENTÜMER ist in fachlicher Abstimmung mit dem BFW verpflichtet, zumindest einen Verbiss-Kontrollzaun auf der vertraglich festgelegten WALDFLÄCHE zu errichten und diesen Instand zu halten. Die für die Errichtung des Verbiss-Kontrollzauns erforderlichen Materialien werden vom BFW zur Verfügung gestellt.]**

### 3.2. Jagdausübung

Auf der WALDFLÄCHE dürfen keine jagdlichen Maßnahmen zur Hege des Wildes (wie insbesondere Einrichtungen und Weiterführung von Fütterungen, Kurrungen oder Salzlecken) vorgenommen werden. Bestehen an der WALDFLÄCHE Jagdrechte von Dritten und ist der EIGENTÜMER auf der WALDFLÄCHE eigenjagdberechtigt, ist er verpflichtet, durch eigenes Unterlassen oder durch ehestmögliche Bedingung im Jagdpachtvertrag dafür zu sorgen, dass auf der WALDFLÄCHE Einrichtungen zur Hege des Wildes weder errichtet noch weiterbetrieben werden um den Wildstand niedrig zu halten. Der EIGENTÜMER oder jagdausübungsberechtigte Dritte ist während der Vertragsdauer nur berechtigt auf der WALDFLÄCHE dem Wild nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen. Der EIGENTÜMER ist befugt, sich auf der WALDFLÄCHE verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen sowie die Eier des Federwildes anzueignen.

### 3.3. Berichtspflichten

Der EIGENTÜMER ist verpflichtet, ab Vertragsbeginn jeweils halbjährlich dem BFW einen Bericht über den Zustand der WALDFLÄCHE (insbesondere allfällige Zustandsänderungen) zu übermitteln. Der EIGENTÜMER hat sicherzustellen, dass Vorkommnisse, die zu einer Beeinträchtigung der WALDFLÄCHE führen, dem BFW zu Kenntnis gebracht werden. Sind Eingriffe aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen erforderlich, ist das BFW vor Durchführung dieser Eingriffe zu verständigen. Die Berichtspflichten gegenüber dem BFW sind über das auf der Projektwebsite (abrufbar unter <https://trittsteinbiotope.at>) zur Verfügung stehende Formular wahrzunehmen.

## 4.

### ENTGELT UND SONSTIGE PFLICHTEN DES BFW

#### 4.1. Entgelt

Der EIGENTÜMER erhält für die Außernutzungsstellung der WALDFLÄCHE ein Pauschalentgelt. Das Pauschalentgelt hängt von dem vom BFW durchgeführten Gutachten zur WALDFLÄCHE (Beilage 1) ab und setzt sich aus dem Entgelt für den Nutzungsentgang und einer Aufwandstangente zusammen.

Auf Basis dieses Gutachtens erhält der EIGENTÜMER folgendes Entgelt (inklusive allfälliger Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe): [ ]

#### 4.2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung von 50 % des festgelegten Entgelts erfolgt binnen vier Wochen nach Vertragsabschluss. Die Zahlung der weiteren 50 % des Entgelts erfolgt frühestens zum im beiliegenden Gutachten festgelegten Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Ende der Projektlaufzeit (31.03.2025). Die Bezahlung des Entgelts erfolgt durch Überweisung auf das vom EIGENTÜMER bekannt zu gebende Konto.

### **4.3. Sonstige Pflichten des BFW**

Das BFW stellt sicher, dass dem EIGENTÜMER die mit den Aufgaben des BFW betrauten und daher benutzungsberechtigten Personen sowie die Termine für eine allfällige Forststraßen-/Waldwegebenutzung bekanntgegeben werden. Die anschließende Benutzung der Forststraßen/Waldwege und das Betreten der WALDFLÄCHE erfolgt ohne vorherige Ankündigung an den EIGENTÜMER.

Das BFW wird den EIGENTÜMER gegen alle Ansprüche jener Personen schadlos und klaglos halten, die gemäß diesem Vertrag zur Forststraßenbenutzung sowie zum Zu- und Abgang berechtigt sind, soweit diese Ansprüche Schäden betreffen, die im Zuge der Forststraßenbenutzung beziehungsweise des Zuganges und Abganges eintreten. Klarstellend wird festgehalten, dass das BFW jedoch keine Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der WALDFLÄCHE übernimmt.

## **5. RÜCKFORDERUNGEN**

Das BFW ist zur Rückforderung der gemäß Punkt 4.1 bezahlten Entgelte für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs berechtigt, wenn eine außerordentliche Kündigung durch das BFW erfolgt. In Fällen der außerordentlichen Kündigung, die nicht in die Verantwortung des EIGENTÜMERS fallen (siehe insbesondere Punkt 6.2 d) bis g), entsteht ein aliquoter Rückforderungsanspruch im Ausmaß der restlichen Vertragslaufzeit gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kündigung auf volle Jahre aufgerundet (ab 1. Juli) oder abgerundet (bis 30. Juni).

Hat der EIGENTÜMER Vertragspflichten in einem Umfang verletzt, der die WALDFLÄCHE in seiner Existenz oder seiner natürlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet, und wurde der Vertrag aus einem solchen Grund durch das BFW außerordentlich gekündigt, so ist der rückzuerstattende Betrag mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr seit Erhalt der Zahlung zu verzinsen.

## **6. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG**

### **6.1. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird auf die befristete Dauer von zehn Jahren geschlossen.

Bei Gewährung der erforderlichen Finanzierung kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem EIGENTÜMER um weitere 10 Jahre zu den in Punkt 4 geregelten Konditionen verlängert werden.

## 6.2. Vorzeitige Beendigung des Vertrags

Das BFW kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Monatsletzten ohne Angabe von Gründen kündigen (**ordentliche Kündigung**).

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen (**außerordentliche Kündigung**).

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. Vertragspflichten gemäß Punkt 3 in einem solchen Umfang verletzt werden, dass sie die WALDFLÄCHE in ihrer Existenz oder ihrer natürlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden und somit ihre Eignung als Trittsteinbiotop verliert;
- b. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen, insbesondere jene der Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014-2020 (abrufbar unter [https://info.bmlrt.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl\\_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien\\_auswahlkriterien.html](https://info.bmlrt.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien.html)), die die Erreichung des Förderzweckes durch das BFW sichern sollen, vom EIGENTÜMER nicht eingehalten wurden.
- c. gravierende Einflüsse oder Schäden durch Wild oder Weidevieh vorliegen;
- d. die WALDFLÄCHE durch einen forstrechtlichen Bescheid in Bann gelegt wird;
- e. einer Abkehr des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung der gegenständlichen WALDFLÄCHE zugunsten der Errichtung von unter anderem Verkehrswegen, Siedlungsbau im Zuge forstrechtlicher Verfahren erfolgt;
- f. gravierende Standortveränderungen durch unmittelbare Beeinflussung von außen (zum Beispiel touristische Nutzung, erklärter Erholungswald, Grundwasserbeeinflussungen, Ereignisse höherer Gewalt wie zB Naturkatastrophen) vorliegen;
- g. durch Immissionseinflüsse messbare Schäden am Waldboden und Bewuchs der WALDFLÄCHE entstehen und somit eine Gefährdung der WALDFLÄCHE gegeben ist;

## 7.

### ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Der EIGENTÜMER verpflichtet sich, bei einem Wechsel im Eigentum der WALDFLÄCHE seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollinhaltlich auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden. Keine VERTRAGSPARTEI ist bei einer Veräußerung der WALDFLÄCHE berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis auf Grundlage der Bestimmung des § 1120 ABGB vorzeitig aufzukündigen. Die VERTRAGSPARTEIEN vereinbaren eine volle Vertragsübernahme durch den Rechtsnachfolger des EIGENTÜMERS.

Der EIGENTÜMER bestätigt, dass er für die WALDFLÄCHE keine Förderungen bezieht beziehungsweise im Vertragszeitraum keine Förderungen beantragen wird, die sich inhaltlich mit dem in Punkt 1 definierten Vertragsziel überschneiden (wie insbesondere Förderungen von Einzelbäumen etc).

Der EIGENTÜMER bestätigt, dass die WALDFLÄCHE nicht durch Rechte Dritter, ausgenommen betreffend die Jagdausübung, belastet sind, die den Zweck dieses Vertrages beeinträchtigen könnten. Im Falle des Bestehens von Einforstungsrechten an der WALDFLÄCHE bestätigt der EIGENTÜMER, dass diese Rechte für die Dauer dieses Vertrages nicht aus diesen Flächen abgedeckt und auf diesen ausgeübt werden. Im Falle des Bestehens von Teilwaldrechten an der WALDFLÄCHE bestätigt der EIGENTÜMER, dass diese für die Dauer dieses Vertrages nicht ausgeübt werden.

Der EIGENTÜMER stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse zum Zwecke der Projektabwicklung vom BFW verarbeitet werden und zum Zwecke der Projektabwicklung an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als bewilligende Stelle weitergegeben werden dürfen.

Sämtliche Kosten der Errichtung, Durchführung und Vergebührung (dazu Hinweisblatt Beilage 2) sowie die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Partei selbst.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Wien.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen der EIGENTÜMER und das BFW jeweils ein beidseitig unterfertigtes Exemplar erhalten.

Ort: \_\_\_\_\_

Wien, am

am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name in Blockschrift:

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten:

\_\_\_\_\_

(EIGENTÜMER)

\_\_\_\_\_

Bundeforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, FN 257240 w  
(BFW)

**Beilagenverzeichnis:**

- Beilage 1: Gutachten zur Einrichtung
- Beilage 2: aktueller Grundbuchsauszug
- Beilage 3: Hinweisblatt Vergebührung